

Firma
Thor GmbH
Landwehrstraße 1

67346 Speyer

Friederike Görich
Umwelt, Forsten, Nachhaltig-
keit und Klimaschutz
Az.: 253/FG

Rathaus
Maximilianstraße 12
67346 Speyer
Zimmer 22

16.11.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage zur Erhöhung der Herstellungskapazitäten der ACTICIDE [REDACTED]-Produktgruppe von [REDACTED] für die Gebäude 9 und 22 am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer

Anlg.: 1) 2 Sätze Antragsunterlagen
2) Gebührenberechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 26.03.2021 (Eingang: 31.03.2021) für das Werk in Speyer, Landwehrstr. 1, Flurstück-Nr. 5717/256, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.18 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

Änderungsgenehmigung

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage mit folgendem Antragsgegenstand wird antragsgemäß zugestimmt:
 - **Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] für die ACTICIDE [REDACTED]-Produktgruppe (quaternäre Amoniumverbindungen) für die Gebäude 9 und 22**

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Es gilt das OFC (organische Feinchemikalien) BVT-Merkblatt

Telefon
(06232) 142 303

Telefax
(06232) 142 784

E-Mail
Friederike.Goerich@stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine nach § 13 BImSchG, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen ein.

IV. Es gelten folgende **Bedingungen und Auflagen:**

1. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 1.1 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an der Quelle 0001 (Kaminauslass der zentralen Abgasreinigungsanlage Wäscher /RTO) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (237,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder II der Nr. 5.2.4 der TA Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³ ,
Chlor	3 mg/m ³ ,
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff	5 mg/m ³ ,
Formaldehyd	5 mg/m ³ ,
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffoxid	0,20 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid) angegeben als Schwefeldioxid	15 mg/m ³ ,
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

- 1.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Quelle 0001 sind von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, durchzuführen. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht Neustadt, zu übersenden. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen. Der Messbericht kann auch in digitaler Form (pdf-Datei) übersandt werden. Kann die Frist von zwölf Wochen nicht eingehalten werden, so ist im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, eine geänderte Frist zu vereinbaren.

Hinweis:

Die wiederkehrenden Messungen können im bestehenden Turnus weiter fortgeführt werden (zuletzt 12/2021, nächste Messung 12/2024).

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 2

- 1.2.1 Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
- 1.2.2 Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2. TA Luft 2021 durchzuführen.
- 1.2.3 Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft 2021 durchzuführen.
- 1.2.4 Der Einsatz von anderen [REDACTED], wie in den Genehmigungsunterlagen beschrieben, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz mitzuteilen. Nur wenn die verwendeten neuen Stoffe den gleichen oder geringeren Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechen, dürfen sie auch eingesetzt werden. Dabei sind unter anderem die Stoffdaten, Reaktionstypen/ Reaktionsmechanismen, sicherheitstechnische Kennzahlen, Apparate, Werkstoffe, Auswirkungen auf die Schutzgüter (Abfall, Boden, Luft, Wasser), Störfälle/Stoffpotentiale und der Brandschutz zu bewerten und darzustellen.

2. Abwasser

- 2.1 Für den Fall, dass im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage AVA der Fa. Thor die Ablaufwerte für [REDACTED] über den im Bescheid vom 28.06.2021 festgesetzten Überwachungswerten (Konzentration bzw. Fracht) liegen, ist zu beachten, dass die durch die Produktionserhöhung zusätzlich einzuleitenden Abwasserströme nach Anhang 22, Absorberabwasser, TS (1) und Abwasser aus der Vakuumerzeugung, TS (2), vor Einleitung in die Abwasservorbehandlungsanlage AVA (Zulauf AVA) einen Konzentrationswert [REDACTED] bzw. für [REDACTED] nicht überschreiten dürfen.
- 2.2 Bei den in die AVA abzuleitenden Abwasserteilströmen Absorberabwasser (nach Neutralisation mit HCl) und Abwasser aus der Vakuumerzeugung, sind nach erteilter Änderungsgenehmigung zur Produktionserhöhung, bei erstmaligem Anfall der Abwasserteilströme, folgende Untersuchungen pro Teilstrom durchzuführen:
1. Eliminationstest nach Zahn-Wellens gemäß Nummer 407 der Anlage 1 der Abwasserverordnung (AbwV)
 2. Je eine repräsentative Abwasseranalyse auf TOC und AOX sowie die Schwermetalle Zink, Nickel und Kupfer. Die Analysen auf die Schwermetalle sind nach einem halben Jahr zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der SGD Süd, obere Wasserbehörde, spätestens zwei Monate nach erstmaligem Anfall der Abwasserteilströme vorzulegen. Die Wiederholungsmessungen auf Schwermetalle sind spätestens acht Monate nach erstmaligem Anfall der Abwasserteilströme vorzulegen. (Bisherige Schätzungen gemäß Formblatt 9.3. sowie Annahmen zum Schwermetalleintrag sind zu verifizieren)
- 2.3 Insofern die Abwasserteilströme Absorberabwasser (nach Neutralisation mit HCl) und Abwasser aus der Vakuumerzeugung, wie im jeweiligen Formblatt 9.3 angegeben, in einem begründeten Einzelfall in die VacuDest abgegeben werden, ist dies unter Angabe des Zeitraums und der Mengen in den jährlichen Selbstüberwachungsbericht mit aufzunehmen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 3

- 2.4 Das im Rahmen des BImSchG-Antrags zu überarbeitende Abwasserkataster ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Wasserbehörde, spätestens ein halbes Jahr nach Genehmigung der Produktionserhöhung vorzulegen. Die Teilströme, die nicht im Grundfließbild dargestellt sind, wie das Abwasser aus der Vakuumerzeugung oder Abwässer aus der Gebäudereinigung, sind im zu überarbeitenden Abwasserkataster in einem Übersichtsblatt (im Rahmen von Gebäudeübersichten) mit der jeweiligen Abteilung/Einleitung stoff- und mengenmäßig darzustellen.

Auflagenvorbehalt

- 2.5 In Abhängigkeit der Ergebnisse aus Ziffer 2.2 wird die Erteilung von weiteren Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

3. Gesundheits- und Verbraucherschutz

Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für den Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutz ergeben, sind zu beachten und umzusetzen.

4. Allgemeines

- 4.1 Die Inbetriebnahme bzw. Nutzung (bzw. Erhöhung der Produktionskapazität) der geänderten Anlage ist der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 4.2 Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.
- 4.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 4.4 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 4.5 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 4.6 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 4.7 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 4.8 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 4

V. Kosten

1. Für die Sachbearbeitung werden
 - a) Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] €
 - b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €

gesamt [REDACTED] €
erhoben.
2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für
 - a) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
erhoben.
3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

VI. Sonstiges:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

VII. Begründung:

Mit Antrag vom 26.03.2021 (Eingang 31.03.2021) beantragte die Fa. Thor GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Anlage durch die Erhöhung der Herstellungskapazitäten der ACTICIDE [REDACTED]-Produktgruppe von [REDACTED] für die Gebäude 9 und 22, am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer.

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.18 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen (Gesamtanlage Thor GmbH).

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2, § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 01.04.2021 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Kreisverwaltung Gesundheit und Umwelt
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 5

- Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer
- Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer

Die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ergab u.a. umfangreiche Nachforderungen im Bereich Abwasser, so dass die überarbeiteten Antragsunterlagen am 22.07.2022 vorgelegt wurden.

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 040/2022 vom 21.10.2022 veröffentlicht.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die beantragte Kapazitätserhöhung hat keine Erhöhung der allgemeinen Betriebszeiten in dem Produktionsgebäude und keine Erhöhung der Lagermengen zur Folge. Die Kapazitätserhöhung wird durch eine Erhöhung der Chargen innerhalb der Betriebszeit realisiert.

Bei einer Änderungsgenehmigung sind nach den Vorgaben der TA Luft die Anlagenteile und Verfahrensschritte zu prüfen, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird. Die Formulierung der Messverpflichtungen wurden dem Wortlaut der neuen TA Luft 2021 angepasst. In der zentralen Abluftreinigung werden Rohgase aus Betriebsvorgängen des gesamten Betriebsstandortes gemeinsam behandelt. Ein Hauptanteil der Abgase, die der zentralen Abgasreinigung zugeleitet werden, stammt aus den chemischen Prozessen. In Abstimmung mit der Fa. Thor wurden die Emissionsbegrenzungen analog zu der Nummer 5.4.4.1.18a TA Luft 2021 festgelegt.

Die Genehmigung einer Betriebstätigkeit mit unterschiedlichen Einsatzstoffen (hier: ██████████) wird als Rahmengen Genehmigung erteilt und legt fest, welche Rahmenbedingungen die verwendeten Betriebsweisen und die eingesetzten oder hergestellten Stoffe erfüllen müssen, damit die Anlage genehmigungskonform betrieben wird. Nur wenn die verwendeten Stoffe den allgemeinen Festlegungen der Rahmengen Genehmigung (gleiche Gefährdungsmerkmale bzgl. Immissionsschutzrecht, Gefahrstoffrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht) für Stoffe entsprechen, darf es sich dabei auch um neue Stoffe handeln, die in den vorgelegten Antragsunterlagen noch nicht behandelt wurden. Wenn ein anderes ██████████ als hier namentlich genannt, bei der Synthese eingesetzt werden soll und in apparativer, stofflicher und verfahrenstechnischer Hinsicht die gleichen Gefährlichkeitsmerkmale bestehen, bedarf es keiner Änderungsgenehmigung oder Anzeige nach §16 Abs 1 bzw. § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2a BImSchG.

Auflagen im Bescheid zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 3-6 Störfallverordnung sind nicht notwendig. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert. Durch die Erhöhung der Produktion werden keine Anlagenteile als sicherheitsrelevantes Anlagenteil neu eingestuft.

Die Lärmimmissionen der Gesamtanlage erhöhen sich nicht. Die bisher gültigen Regelungen und Nebenbestimmungen zu den Lärm-Immissionen bleiben weiterhin gültig.

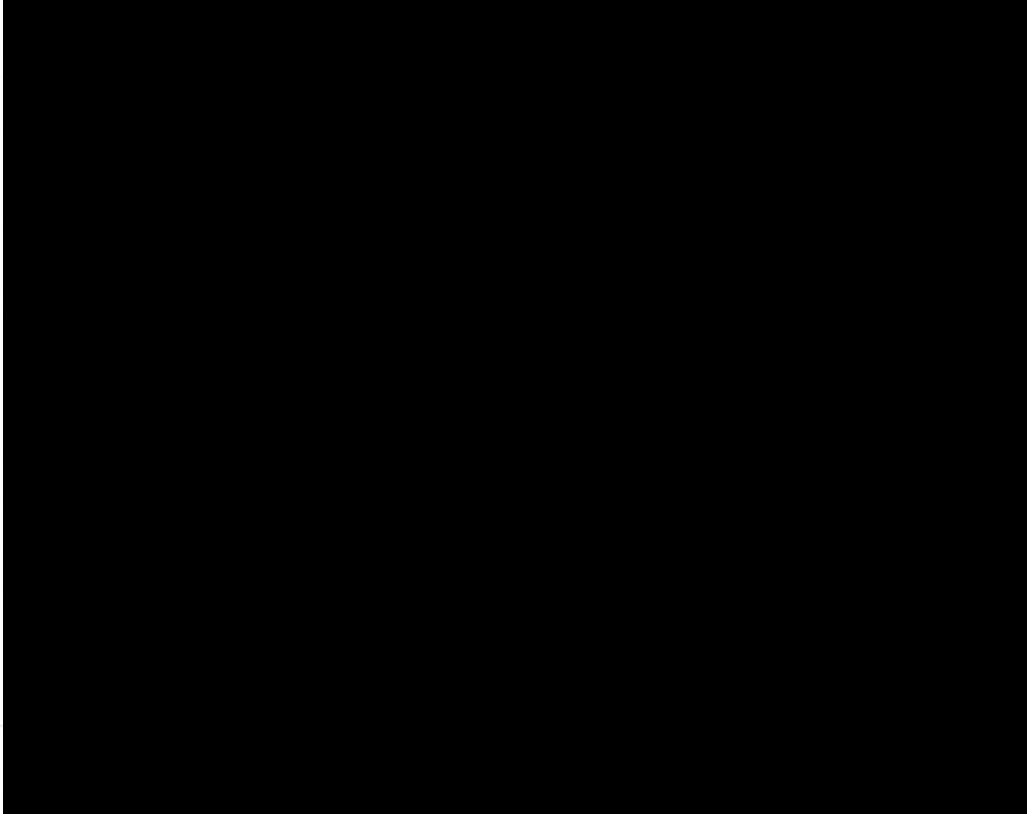
Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 6

Aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen. Dabei wird vorausgesetzt, dass gemäß den vorgelegten Unterlagen keine Mehrversiegelung und Mehrabfluss und auch keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Das Betriebsgelände der Fa. Thor GmbH ist als Nr. 31800000-3001/000-00 im Bodeninformationssystem als bodenschutzrelevante Fläche erfasst.



Weiterhin wurden auch die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV sowie Anhang 22 Teil B überprüft, die im Antrag dargestellt sind. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 AbwV wurden in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt, darüber hinaus auch die Anforderungen 1 bis 3 nach Teil B des Anhangs 22.

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderung Nr. 4 ist jedoch noch zu erbringen, da die Angaben der Antragstellerin auf Schätzungen beruhen. Daher ist die ausreichende Eliminierbarkeit mittels Eliminationstest nach Zahn-Wellens pro Teilstrom nachzuweisen. Informationen über Stoffe, die in der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können (v.a. Schwermetalle), sind durch die entsprechenden Messungen zu ermitteln, die der oberen Wasserbehörde (SGD Süd) vorzulegen sind.

Um je nach Ergebnis der aufgegebenen Abwasser-Untersuchungen weitergehende Nachforderungen festlegen zu können, wurde mit Zustimmung der Antragstellerin ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG, in den Bescheid aufgenommen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der oben genannten Auflagen und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Antragstellerin hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Auf eine Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG in Übereinstimmung mit den Fachbehörden verzichtet.

Stadt Speyer
Umwelt, Forsten, Nachhaltig
keit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 7

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 24.10.2022 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens der Betreiberin konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde der Betreiberin zur Kenntnisnahme am 14.11.2022 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten der Betreiberin nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1. der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Erriehungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

VIII. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG – Chemische Produktionsanlage – Herstellung der ACTICIDE [REDACTED] Produktgruppe [REDACTED] in den Produktionsgebäuden 9 und 22, Rev. 1.0 vom 18.07.2022

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu [richten](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de):
stv-speyer@poststelle.rlp.de

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Stadt Speyer
Umwelt, Forsten, Nachhaltig-
keit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 8

angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I.S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl I S. 69)
4. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
5. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
6. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
16.11.2022

Seite 9